



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Sozialbestattungen gemäß SGB XII**

Drucksache 16/1711

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren**

## **I. Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Berichtsauftrag bezieht sich sowohl auf die sog. Sozialbestattungen, also die Finanzierung von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger gem. § 74 SGB XII, als auch auf ordnungsbehördliche Bestattungen nach dem schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetz. Der Berichtsauftrag thematisiert die Handhabung der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften durch die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Im folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der sog. Sozialbestattung nach § 74 SGB XII dargestellt. Anschließend wird die Umsetzung der Vorschriften durch die Kreise und kreisfreien Städte anhand der im Berichtsauftrag formulierten Fragestellungen behandelt.

Hierbei ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Der Landesregierung steht als primäre Datenbasis nur die insoweit wenig aussagekräftige amtliche Sozialhilfestatistik (Einzelheiten vgl. unten II 2.5) zur Verfügung.

Nähere Informationen zu Fallzahlen, Ausgaben und konkreter Handhabung können, soweit dort vorhanden, nur von kommunaler Seite bereit gestellt werden, da die Aufgaben von den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der weisungsfreien Selbstverwaltung durchgeführt werden. Das MSGF hat deshalb die Kreise und kreisfreien Städte um Mitarbeit bei der Beantwortung des Berichtsauftrages gebeten und die Bitte um Zulieferung von Daten auch im Rahmen der Konsultationsgespräche mit den Kommunalen Landesverbänden sowie in den Arbeitsgemeinschaften Soziales der Kreise und kreisfreien Städte angesprochen. Die vier kreisfreien Städte haben Informationen zu Teilbereichen des Berichtsauftrages übermittelt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat mitgeteilt, dass sich die Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe derzeit außerstande sähen, die erbetenen Daten zusammenzutragen. Da die Durchführung der Aufgaben nach § 74 SGB XII vielfach auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden übertragen worden sei, sei eine aufwändige Datenerhebung unumgänglich, die derzeit nicht leistbar sei. Dies gelte sowohl für sozialrechtliche als auch für den ordnungsrechtlichen Teil der Fragen. Das Schreiben des Landkreistages ist als Anlage beigefügt.

## **II. Bericht**

### **1. Rechtliche Grundlagen der Sozialbestattung gem. § 74 SGB XII**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen, § 74 SGB XII. Anspruchsinhaber sind somit die Personen, die zur Tragung der Bestattungskosten letztlich rechtlich verpflichtet sind. Diese Verpflichtung kann sich insbesondere aus erbrechtlichen Vorschriften ergeben und muß in der Praxis bisweilen aufwendig ermittelt werden. Ob den solcherart Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden kann, ergibt sich aus den allgemeinen sozialhilferechtlichen Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen (insb. §§ 19 Abs. 3, 85 SGB XII).

Der Begriff der „erforderlichen Kosten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der insbesondere im Rahmen des SGB XII und des Bestattungsgesetzes auszulegen ist. Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende, einfache Bestattung anfallen. Hierzu zählen alle öffentlich-rechtlich veranlassten Kosten wie Friedhofsgebühren sowie die Kosten der Überführung in eine Leichenhalle und für Sargträger. Kosten für eine Trauerfeier einschließlich religiös bzw. weltanschaulich bedingter Aufwendungen (wie etwa für Pfarrer und Organist bzw. Rabbiner oder Kantor, Trauerredner) sind ebenfalls als erforderlich anzusehen.

### **2. Aufgaben, Wirkung und Effizienz der in kommunale Selbstverwaltung überantworteten Regelungen des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes vom 01. März 2005**

Bereits nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Leichenwesen von 1995 hatten die örtlichen Ordnungsbehörden die Bestattung zu veranlassen, wenn Bestattungspflichtige nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge für die Bestattung trafen. Wegen der fehlenden gesetzlichen Eingriffsbefugnis waren Forderungen der Ordnungsbehörden auf Erstattung der Kosten der Ersatzvornahme rechtlich nicht immer durchsetzbar (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 26.06.2002, Az 2 L 158/0).

Mit dem schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (BestattG) wurde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Bestattung verbindlich gesetzlich geregelt und damit wurden auch die Erstattungsansprüche der Behörden rechtssicher gestaltet. Die Ordnungsbehörden sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, im Wege der Ersatzvornahme für die Bestattung zu sorgen, wenn Hinterbliebene oder beauftragte Personen und Einrichtungen

- nicht bekannt sind,
- nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln sind,
- sich weigern, die Bestattung zu veranlassen und
- keine andere Person oder Einrichtung für die Bestattung sorgt.

Bei der Ermessensentscheidung über die Bestattung ist auch im Rahmen der Ersatzvornahme eine Willensbekundung der bzw. des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 BestattG als in der Regel maßgebliches Entscheidungskriterium zu beachten, soweit diese nicht gegen Rechtsvorschriften oder zwingende öffentliche Belange verstößt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 BestattG sind nur die Kosten einer jeweils angemessenen und ortsüblichen Bestattung erstattungspflichtig und ggf. gegenüber den bestattungspflichtigen Hinterbliebenen durchsetzbar. Die Behörde kann sich bei der Entscheidung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung auf diesen Kostenrahmen beschränken.

Im Fall der Bestattung einer unbekannt Person ist gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 BestattG nur eine Erdbestattung zulässig.

### **3. Finanzierung, Kostenübernahmeabläufe und Abrechnungsmodalitäten von Sozialbestattungen**

Gegenstand der Leistung gem. § 74 SGB XII ist die Übernahme der Verbindlichkeiten des Verpflichteten gegenüber dem Bestattungsunternehmen, soweit dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zuzumuten ist. Sie ist als Fehlbedarfsfinanzierung konzipiert: Der Sozialhilfeträger deckt –lediglich- den Teil der erforderlichen Bestattungskosten, dessen Tragung dem Verpflichteten nicht zuzumuten ist. Die Leistungshöhe im konkreten Fall hängt somit von der Höhe der erforderlichen Kosten einerseits und dem im Einzelfall zumutbaren Einkommenseinsatz des Hilfesuchenden andererseits ab: Falls kein Eigenanteil erbracht werden kann, werden die Bestattungskosten in voller Höhe vom Sozialhilfeträger übernommen; falls die Deckungslücke € 100,- beträgt, erbringt der Sozialhilfeträger z.B. nur diesen Betrag.

Zwar ist die Leistung gem. § 74 SGB XII nicht antragsabhängig; allerdings wird dem Sozialhilfeträger der konkrete Einzelfall in der Regel erst durch einen entsprechenden Antrag des Hilfesuchenden bekannt.

Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich nachrangig und dürfen nicht erbracht werden, soweit der Hilfesuchende die erforderlichen Kosten selber aufbringen oder von dritter Seite, etwa von anderen Erben, erhalten kann. Deshalb muss im Rahmen der Antragsbearbeitung zum einen die Einkommens- und Vermögenssituation des Hilfesuchenden geprüft werden. Zum anderen ist zu klären, ob er rechtlich zur Tragung der Bestattungskosten letztlich verpflichtet ist und ob Ersatzansprüche, etwa gegen Miterben, bestehen. Hierzu müssen vor allem die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse des Verstorbenen ermittelt werden. Dabei geht es unter anderem darum, welche Erben es gibt, ob das Erbe von einem oder mehreren Erben ausgeschlagen wurde und ob die übrigen Erben leistungsfähig und leistungsbereit sind.

Diese notwendigen Ermittlungen sind häufig umfangreich und zeitaufwendig. Sofern der Verstorbene bereits bestattet ist und es dem Hilfesuchenden nunmehr um die

Entlastung von den Bestattungskosten geht, ist vor einer Kostenübernahme grundsätzlich erst zu ermitteln, ob es noch andere Verpflichtete gibt, gegenüber denen der Hilfesuchende Ersatzansprüche durchsetzen kann. Auch muss zunächst geprüft werden, ob Ansprüche etwa gegen eine Unfallversicherung oder aufgrund einer privaten Sterbeversicherung bestehen. Ist der Bestattungsvertrag jedoch noch nicht geschlossen, weil der Hilfesuchende sich dazu finanziell nicht in der Lage sieht oder sich kein Bestattungsunternehmen zur Übernahme des Auftrags bereit findet, kann der Sozialhilfeträger den Hilfesuchenden nicht auf anderweitige Ersatzansprüche verweisen, es sei denn, diese sind offensichtlich sofort realisierbar. In diesen Fällen ist deshalb zunächst Hilfe zu leisten, um die Bestattung zu ermöglichen.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen geklärt, stellt der Sozialhilfeträger nach Auskunft der kreisfreien Städte eine Kostenbürgschaft aus und überweist die bewilligten Beträge in der Regel direkt an das Bestattungsunternehmen bzw. die Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen erfolgt auf Wunsch auch eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten.

#### **4. Vertragsgrundlagen zwischen Sozialämtern und Bestattungsunternehmen bezüglich Sozialbestattungen**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Auftraggeber des Bestattungsunternehmens in den Fällen von § 74 SGB XII nicht der Sozialhilfeträger, sondern der zur Kostentragung verpflichtete Angehörige ist. Das Sozialamt unterhält insoweit keine Vertragsbeziehungen zum Bestattungsunternehmen und erteilt insbesondere keine Aufträge, einen Verstorbenen in einer bestimmten Weise zu bestatten.

Die Mitteilungen der kreisfreien Städte haben ergeben, dass vielerorts Rahmenvereinbarungen zwischen Kommune und Bestattungsunternehmen bestehen, in denen die erforderlichen Kosten für ein ortsüblich angemessenes Begräbnis definiert werden. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist der Landesregierung nicht bekannt. Einzelne örtliche Bestattungsunternehmen schließen sich danach den Vereinbarungen nicht an, rechnen aber gleichwohl nach dem vereinbarten Leistungsrahmen ab. Soweit keine Rahmenvereinbarungen bestehen, gibt die Kommune den Bestattungsunternehmen die anerkennungsfähigen Kosten bekannt.

#### **5. Anzahl, Personengruppendifferenzierung und Gesamtkostenübersicht der jährlich durchgeführten Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII und der jährlichen ordnungsbehördlich durchgeführten Bestattungen (sog. Pflichtbestattungen)**

##### **a) Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII**

###### **aa) Vorbemerkung**

Aus der amtlichen SGB XII-Statistik für Schleswig-Holstein ergeben sich lediglich die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 74 SGB XII. Die Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte sowie die Zahl der jährlich durchge-

fürten Sozialbestattungen gehen hieraus nicht hervor. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Datenerhebung für die Statistik des Jahres 2005 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes mit - nicht quantifizierbaren- statistischen Untererfassungen zu rechnen ist, was die Datenqualität entsprechend einschränkt (als Gründe nennt das Statistische Bundesamt zahlreiche rechtliche und technische Veränderungen im Zuge der Einführung des SGB XII.) Da mit Einführung des SGB XII zum 01.01.2005 die Anforderungen an den Einkommenseinsatz der Hilfesuchenden bei Leistungen nach § 74 SGB XII abgesenkt wurden, sind die statistischen Daten ab 2005 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar, sie werden deshalb im folgenden nicht herangezogen.

### bb) Statistischer Befund

Im Jahr 2005 betragen die Ausgaben für Bestattungskosten für Leistungsberechtigte in Schleswig-Holstein € 1.715.700,- (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; Statistischer Bericht K I 1- j/05 Dezember 2006, Die Sozialhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2005, S. 12). Es ist davon auszugehen, dass auch hier statistische Untererfassungen vorliegen und die Aussagekraft der Zahl insoweit eingeschränkt ist. Im Jahr 2006 lagen die entsprechenden Ausgaben bei € 1.833.406,- (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; Statistischer Bericht K I 1- j/06 Teil 1, 10. Januar 2008, Die Sozialhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2006, S. 12). Die Ausgaben stiegen von 2005 auf 2006 demnach um rund 6,9%. Die Statistik differenziert nicht zwischen Kreisen und kreisfreien Städten.

### cc) Meldungen der kreisfreien Städte

	Leistungsfälle	Gesamtausgaben	Ausgaben pro Leistungsfall
Flensburg	2005: 83	2005: € 187.000	2005: € 2.253,-
	2006: 68	2006: € 125.000	2006: € 1.838,-
	2007: 65	2007: € 117.000	2007: € 1.800,-
	(Stand 13.12.)	(Stand 13.12.)	
Kiel	2005: 187	2005: € 414.826,-	2005: € 2.218,-
	2007: 164 (Stand 13.12.)	k.A.	
Lübeck	2006: 67	2006: € 147.436	2006: € 2.221,-
	2007: 53	2007: € 161.876	2007: € 3.054,-
	(Stand 31.10.)	(Stand 31.10.)	
Neumünster	2005: 67	2005: € 155.468	2005: € 2.320,-
	2006: 84	2006: € 194.662	2006: € 2.317,-
	2007: 72	2007: € 178.715	2007: € 2.482,-

Aus den oben dargestellten Angaben der kreisfreien Städte ergibt sich, dass die Fallzahlen im Jahr 2007 in Kiel, Lübeck und Neumünster im Vergleich mit den jeweils gemeldeten Vorjahren zurückgegangen sind. Dabei wurden die von Kiel und Lübeck mitgeteilten Daten zu Stichtagen jeweils anhand der Zahlen des Vorjahres hochge-

rechnet. Für Flensburg ergibt die entsprechende Hochrechnung eine im Vergleich zu 2006 unveränderte Fallzahl.

Daneben werden erhebliche Schwankungen der Fallzahlen deutlich, ohne dass hierbei ein eindeutiger Trend erkennbar wäre: Während die Zahl der Sozialbestattungen in Flensburg von 2005 auf 2006 um rd. 18% sank, stieg sie im gleichen Zeitraum in Neumünster um rd. 25% an. Von 2006 auf 2007 ist demgegenüber in Neumünster ein Rückgang um rd. 15% zu verzeichnen.

Über die Gründe für die Schwankungen der Fallzahlen kann nur spekuliert werden. Festzustellen ist aber, dass die von den kreisfreien Städten mitgeteilten Daten die in der öffentlichen Diskussion häufig vertretene These vom kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Sozialbestattungen nicht stützen.

Mit Blick auf die ausgewiesenen durchschnittlichen Ausgaben pro Leistungsfall ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Leistungshöhe jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt (vgl. oben 3.). Daher lassen sich aus diesen Angaben nicht die durchschnittlichen Kosten einer Sozialbestattung, wie sie vom Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, ermitteln. Diese dürften nach Informationen der Landesregierung mit rd. € 3.000,- zu veranschlagen sein.

Die näheren Umstände des Einzelfalls, wie etwa die Art der Bestattung oder die Verteilung auf religiöse Bekenntnisse, werden statistisch nicht erfasst. Nach Informationen der Landesregierung aufgrund einer Umfrage im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 16/1547 ergibt sich eine in etwa hälftige Aufteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen. Die kreisfreien Städte haben mitgeteilt, dass religiöse Wünsche hinsichtlich der Trauerfeier grundsätzlich berücksichtigt werden. Bestattungen nach jüdischem und muslimischem Ritus träten in der Praxis der Sozialämter derzeit selten auf; die Leistungsgewährung in diesen Fällen sei unproblematisch.

## **b) Ordnungsbehördliche Bestattungen**

Ordnungsrechtliche Bestattungen lt. Angaben der kreisfreien Städte:

	Kiel	Lübeck	Flensburg	Neumünster
Anzahl der Bestattungen	2004: 220 2005: 238	2006: 111 2007: 122 (bis 31.10.)	2004: 74 2005: 62 2006: 61 2007: 57	2005: 44 2006: 42 2007: 41
Davon in und außerhalb von Einrichtungen	Differenzierung nicht möglich	Keine Erfassung	Keine Angaben	2005: 16 in Pflegeheimen Verstorbene 2006: 19 in Pflegeheimen Verstorbene 2007: 18 in Pflegeheimen

				Verstorbene
Bestattungsarten	95% Urnenbestattungen, 5% Erdbestattungen			95% Urnenbestattungen, 5% Erdbestattungen
Berücksichtigung religiöser Wünsche	Werden berücksichtigt, soweit bekannt	Keine Angaben	Werden berücksichtigt	Werden berücksichtigt
Nicht christliche Bestattungen	2007: Keine durchgeführt	Die Kosten für jüdische Bestattungen werden anerkannt.	Keine Erfahrungen	Erfahrungen aus einem Fall in den letzten Jahren
Gesamtkosten	2004: 278.749,66 2005: 261.188,-- <sup>°</sup> ( <sup>°</sup> Einnahmen gegen gerechnet)	2006: 200.291,-- 2007: 243.964,-- (bis 31.10.)	2004: 76.000 2005: 42.000 2006: 67.000 2007: 55.000	2005: € 97.722,- 2006: € 99.697,- 2007: € 96.558,-

### 6. Bestattungsfristverlängerungen durch die jeweils zuständige Gemeinde gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 schleswig-holsteinisches Bestattungsgesetz

Eine Fristverlängerung für die Durchführung der Erdbestattung oder die Einäscherung ist aufgrund pflichtgemäßen Ermessens der Gemeinde zulässig, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen. Ordnungsrechtlich durchgeführte Bestattungen werden grundsätzlich ohne Fristverlängerung durchgeführt. Inwiefern Fristverlängerungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Bestattungen erfolgt sind, wurde nicht mitgeteilt.

	Kiel	Lübeck	Flensburg	Neumünster
Zahl der Fristverlängerungen	Keine Angaben	2006: 17 2007:17 (keine Angaben über Verlängerungen bei Sozialbestattungen)	4 pro Jahr (keine Angaben über Verlängerungen bei Sozialbestattungen)	Keine Angaben
Dauer der Fristverlängerungen	Keine Angaben	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	Keine Angaben



## **7. Öffentliche Kritik am behördlichen Umgang mit Anträgen und Verfahren bezüglich Sozialbestattungen auf Landes- wie auf Bundesebene, sowie an der Auskömmlichkeit der für die Durchführung von Sozialbestattungen gewährten Leistungen**

Die im Berichtsauftrag angesprochene Thematik ist mehrfach Gegenstand von Medienberichten gewesen, in denen ist die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen sowie die Kostenübernahme gem. § 74 SGB XII und die Behandlung von Sterbeversicherungen und Schonvermögen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern thematisiert wurden. Zudem ging es um die wirtschaftliche Position der Bestattungsunternehmer bei der Durchführung von Sozialbestattungen. In diesem Zusammenhang wurden zum einen lange Bearbeitungszeiten in den Sozialämtern gerügt, zum anderen wurde beklagt, dass die von den Kommunen als erforderlich anerkannten Kosten für die Bestatter nicht auskömmlich seien.

Die Landesregierung verfolgt die Berichterstattung aufmerksam. Die Durchführung von § 74 SGB XII und die Durchführung des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes obliegen den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der weisungsfreien Selbstverwaltung und werden durch die jeweiligen Kommunalparlamente kontrolliert. Die Landesregierung kann nicht unmittelbar in die Art und Weise des Gesetzesvollzuges eingreifen. Die Entscheidung über die angemessene Art und Weise der Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen und der Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII ist von jeder Kommune in eigener Verantwortung zu treffen. Hierbei können sich Bürger und Institutionen der jeweiligen Gemeinde einbringen. So ist es in einigen Kommunen üblich, dass Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Kirchengemeinden oder ehrenamtlich tätige Bürger ordnungsbehördliche Bestattungen begleiten und Menschen, die ohne Angehörige verstorben sind, etwa mit einem Gebet verabschieden. Die Landesregierung begrüßt solche Initiativen sehr. In Neumünster ist die Einrichtung eines Runden Tisches mit Beteiligung der Kommunalpolitik, Bestattern und Vertretern der Stadtverwaltung geplant. Die Landesregierung hat angeboten, als Beobachterin an den Erörterungen des Runden Tisches teilzunehmen. Die Landesregierung hat überdies angeregt, in den Arbeitsgemeinschaften Soziales der Kreise und kreisfreien Städte darüber zu beraten, ob bei der Leistungserbringung gem. § 74 SGB XII die Einführung einheitlicher Standards sinnvoll sein könnte. Die Arbeitsgemeinschaft Soziales der Kreise befasst sich bereits in einer Unterarbeitsgruppe mit der Berücksichtigung von Bestattungskosten beim Vermögenseinsatz von Heimbewohnern. Der nachvollziehbare Wunsch der Bestatter nach kürzeren Bearbeitungszeiten wird in der Praxis bei allem Bemühen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht immer mit der oben unter 3. dargestellten notwendigen, oftmals komplizierten, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen in Einklang zu bringen sein.

Zur Frage des sozialhilferechtlichen Einsatzes von Vermögen, das zur Bestattungsvorsorge zurückgelegt wurde, ist die Landesregierung auf Bundesebene erneut aktiv geworden. Die Thematik ist vor folgendem Hintergrund zu sehen: Wenn Sozialhilfebedürftigkeit eintritt, z.B. durch den Umzug eines alten Menschen in ein Pflegeheim,

muss grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen bis auf die gesetzlich normierten Freibeträge eingesetzt werden. Ersparnisse, die für die Finanzierung der Bestattung vorgesehen sind, gehören nach derzeitiger Rechtslage nicht zu diesem sogenannten Schonvermögen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar entschieden, dass eine angemessene Bestattungsvorsorge grundsätzlich als Schonvermögen zu belassen ist. Gleichwohl verfährt die Praxis in diesen Fällen teilweise uneinheitlich, was auch in den Berichten der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten angesprochen wurde. Die Landesregierung hat deshalb bereits im Jahr 2005 im Bundesrat eine Initiative unterstützt, mit der eine angemessene Bestattungsvorsorge als Schonvermögen gesetzlich festgeschrieben werden soll, um diese Unklarheiten zu beseitigen. Das Gesetzesvorhaben liegt derzeit beim Bundestag. Das MSGF hat die zuständige Berichterstatterin im Januar 2008 angeschrieben und darum gebeten, das Vorhaben voranzubringen, um diese aus Sicht der Landesregierung erforderliche Klarstellung weiter zu befördern.

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v. 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
VIII/5  
Adolf-Westphal-Straße 4  
  
24143 K i e l

Ihr Schreiben vom, Az.:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein

W 11/12  
Eing. 17. DEZ. 2007

524

→  
Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
423.17 M

Auskunft erteilt:

Rolf Martens

Durchwahl

0431/570050-12

→  
Kiel, 13.12.2007  
an den V. S. d.  
Sel 12/12

## Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage bezüglich der Lieferung von Daten zwecks Bericht an den Landtag teilen wir Ihnen nach intensiver Beratung folgendes mit:

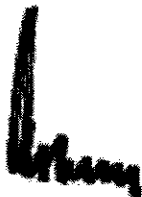
Unsere Kreise als örtliche Sozialhilfeträger sehen sich derzeit außerstande, die erbetenen Daten zusammenzutragen. Anders als in den kreisfreien Städten wurden zur Durchführung dieser Aufgaben nach dem SGB XII in vielen Bereichen die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden zur Aufgabendurchführung herangezogen, sodass eine aufwändige Datenerhebung unumgänglich wäre.

Darüber hinaus wiederholen wir unsere grundsätzliche Auffassung, dass insbesondere vor dem Hintergrund des FAG-Eingriffs in die kommunale Finanzausstattung nicht die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung stehen für Aufgaben, zu deren Erfüllung keine gesetzliche Pflicht besteht oder die nicht unmittelbar im Interesse der Kreise liegen.

Nicht zuletzt sehen wir bezüglich der Umsetzung des § 74 SGB XII keine Regelungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages, da in dieser Hinsicht das Bundesrecht unmittelbar anzuwenden ist und untergesetzliche Regelungen aus Konnexitätsgründen nicht akzeptiert werden können.

Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



(Rolf Martens)  
Stv. Geschäftsführer